



Förderstiftung
Heilpädagogische Hilfe Osnabrück



Das Behindertentestament



Vererben und die Lebensqualität verbessern

Kinder sind für Eltern das Wichtigste in ihrem Leben, unsere Kinder sind uns lieb, ihnen gilt unsere Fürsorge und unsere ganze Liebe. In besonderem Maße trifft das auf Kinder oder Angehörige mit Behinderung zu. Gerade bei ihnen denken wir daran, wie sie nach dem Tod der Eltern zurecht kommen können. Sie sollen auch dann noch zufrieden und finanziell abgesichert leben. Weil uns unsere Kinder – egal ob mit oder ohne Behinderung – am Herzen liegen, vererben wir ihnen unser Vermögen. Allerdings denken viele Eltern darüber nach, ob einem Kind mit Behinderung sein Erbteil tatsächlich zugute kommt.

Die Sorge vieler Eltern, dass ihr Vermögen innerhalb kurzer Zeit aufgebraucht sein könnte, ist berechtigt. Sobald ein Sozialhilfeberechtigter, also zum Beispiel ein erbender Angehöriger mit Behinderung, über Geldmittel oder Immobilien verfügt, wird dieses Vermögen für die Sozialhilfeleistung angerechnet. Zur Finanzierung von Wohnheim- oder Pflegeplätzen kann der Nachlass schon nach wenigen Monaten verbraucht sein. Erst danach hat der Angehörige mit Behinderung wieder Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, zum Beispiel auf Eingliederungshilfe.

Es ist verständlich, dass sich Eltern entgegen ihrer eigentlichen Überzeugung entschließen, ihrem Kind mit Behinderung nichts oder nur wenig zu vererben. In jedem Falle steht dem behinderten Kind jedoch der Pflichtanteil des Erbes zu, auf den die Sozialhilfeträger bis zu einem geringen Freibetrag zugreifen können.



Sie, die Eltern, möchten aber, dass Ihr Kind nach Ihrem Tod Nutzen aus dem Erbe ziehen kann. Ihr Vermögen soll schließlich helfen, die Lebenssituation Ihres Kindes zu verbessern. Wir von der Förderstiftung HHO möchten Ihnen das Behindertentestament empfehlen. Mit diesem notariell bekundeten Willen können Sie Ihrem Kind oder Angehörigen finanzielle Vorteile verschaffen und gleichzeitig Zugriffsmöglichkeiten vermeiden.

Wir möchten mit dieser Broschüre Wege aufzeigen, die Ihnen helfen, die Sorge um die finanzielle Absicherung Ihres Angehörigen mit Behinderung zu nehmen bzw. zu mindern. Eine juristische Beratung kann und soll durch diese Broschüre nicht ersetzt werden. Bitte informieren Sie sich bei einem Rechtsanwalt oder Notar über Ihre individuellen Möglichkeiten bei der Gestaltung eines Behindertentestaments.

Seit der Gründung im Jahr 2007 setzt sich die Förderstiftung dafür ein, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung nachhaltig zu verbessern. Wir investieren in Förderung und Arbeitsplätze auch außerhalb der Werkstätten, in Wohnqualität und Eigenständigkeit, wir arbeiten an der Inklusion. Wir möchten, dass Menschen mit Behinderung bis zum Tod ein erfülltes Leben genießen können.

Im Falle eines Nacherbes durch die Förderstiftung HHO fließt das Vorerbe des behinderten Angehörigen als Spende oder Zustiftung in das Stiftungskapital ein. Mit den Erträgen werden wir in Ihrem Sinne handeln, das heißt, Menschen mit Behinderung vielfach unterstützen.

Ihr 

Antonius Fahnemann



Was ist ein Behindertentestament?

Mithilfe eines Behindertentestaments können Sie einen Angehörigen mit Behinderung finanziell unterstützen bzw. absichern. Sie setzen ihn darin als Ihren Erben ein. Durch besondere Regelungen bleibt Ihrem Angehörigen zusätzlich die volle staatliche Unterstützung erhalten. Denn Sozialhilfeträger dürfen das so vererbte Vermögen nicht „antasten“.

Durch entsprechende Formulierungen im Behindertentestament sorgen Sie dafür, dass Ihrem Angehörigen dieses Vermögen persönlich zu Gute kommt. Dazu benennen Sie einen Testamentsvollstrecker. Dieser wird nach Ihrem Tod das Erbe für den behinderten Menschen verwalten und ihm Beträge zukommen lassen.

Und wofür sorgt es?

Viele Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen der Sozialhilfe. Im Sozialhilferecht gilt der Nachranggrundsatz. Das bedeutet, Sozialhilfe erhält nicht, wer sich durch eigenes Einkommen und Vermögen selbst helfen kann. Auch Vermögen, das einem behinderten Menschen aus einer Erbschaft zufließt, führt zum Verlust von Sozialhilfeansprüchen.

Ziel eines Behindertentestaments ist es deshalb, Vermögen so zu vererben, dass dem Angehörigen mit Behinderung tatsächlich ein materieller Nutzen daraus erwächst. Dieses Ergebnis erreicht man durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass verhindert.

Was sind die Ziele eines Behindertentestaments?

» Den Lebensstandard des behinderten Menschen verbessern

Ziel des Behindertentestaments ist es in erster Linie zu verhindern, dass die Beteiligung des behinderten Menschen am Nachlass zu seiner (mehr oder weniger) kurzfristigen Versorgung verwendet werden muss und ihm danach nur ein Lebensstandard auf dem niedrigeren Niveau bedarfsabhängiger Sozialleistungen bleibt.

» Restnachlassbeteiligung nicht an den Staat

Zusätzlich kann der Erblasser mit seinem Behindertentestament ein zweites Ziel verfolgen: Nämlich das, was beim Tod des behinderten Menschen von dessen Nachlassbeteiligung noch übrig ist, nahestehenden Personen oder einer sozialen Organisation zukommen zu lassen.



? Frage:

Wir sind Eltern von 2 Kindern, von denen eines körperlich und geistig behindert ist. Wir machen uns große Sorgen darüber, wie wir unsere behinderte Tochter Lisa nach unserem Tod finanziell absichern können. Wir denken daran, unser Vermögen als Schenkung unserem nichtbehinderten Kind zukommen zu lassen. Wir besitzen ein Haus und etwas Ersparnisse. So hoffen wir zu vermeiden, dass das Sozialamt das Erbe unseres behinderten Kindes zum Beispiel für Heimkosten beansprucht.

Könnten wir unsere Tochter Lisa eventuell über ein sogenanntes „Behindertentestament“ nach unserem Tod langfristig absichern? Was genau ist ein solches „Behindertentestament“ und wie sicher ist es?

! Antwort:

Durch das Behindertentestament können Sie Lisa eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität sichern. Denn zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe erhält sie lebenslang die Erträge aus ihrem Erbe, die sie ausschließlich für ihre persönlichen Bedürfnisse, wie Hobbys und Urlaubsreisen, nicht erstattungsfähige ärztliche Therapien, Hilfsmittel oder Zahnersatz verwenden kann.

Die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf das von Lisa geerbte Vermögen und dessen Erträge werden bei einem Behindertentestament weitgehend ausgeschlossen.



Was ein Behindertentestament alles regelt

Der behinderte Mensch wird bei einem Behindertentestament in der Höhe eines Erbteils, der deutlich über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum sogenannten nichtbefreiten Vorerben eingesetzt. Der Erbteil des behinderten Menschen kann im Gegensatz zum Pflichtteil durch die Anordnung von Vorerbschaft und Testamentsvollstreckung „geschützt“ werden.

! Tipp:

Der Angehörige mit Behinderung muss im Testament mit einem Anteil als Vorerbe eingesetzt werden, der über dem Pflichtteil liegt. Auf diese Weise wird die Entstehung eines Pflichtteils- oder Pflichtteilergänzungsanspruchs und damit der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Nachlass verhindert.



Was ein Behindertentestament alles regelt

Vor- und Nacherbschaft

Die Möglichkeit, eine Person zum Vorerben und eine andere Person zum Nacherben einzusetzen, ist von großer Bedeutung. Vor- und Nacherbe beerben zeitlich nacheinander denselben Erblasser bezüglich derselben Erbschaft. Der Nacherbe beerbt also nicht den Vorerben. Zunächst wird der eingesetzte Vorerbe für einen begrenzten Zeitraum Erbe des Erblassers. Mit dem Tod des Vorerben fällt das Erbe an den Nacherben. Gesetzliche Schutzvorschriften sorgen dafür, dass die Substanz des Nachlasses für den Nacherben erhalten bleibt. Der Sozialhilfeträger kann auf das Vorerbe mangels dessen Verwertbarkeit nicht zugreifen. Auch der Angehörige mit Behinderung als Vorerbe kann grundsätzlich nicht die Substanz des geerbten Vermögens für sich verbrauchen (Ausnahmen können und sollten individuell geregelt werden). Ihm verbleiben jedoch die Erträge aus seinem Erbe wie zum Beispiel Zins- oder Mieteinnahmen.

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist bei einem Behindertentestament deshalb von Bedeutung, weil der Nacherbe nicht für die Kosten der Sozialhilfe aufkommen muss, die für die Betreuung des behinderten Vorerben angefallen sind. Die sozialhilferechtliche Erbenhaftung trifft nämlich nur den Erben des behinderten Menschen, nicht aber den Nacherben, denn dieser ist Erbe des Erblassers.



! Tipp:

Ein Nacherbe muss keine natürliche Person sein, beispielsweise ein weiterer Angehöriger. Sie können dazu auch eine Organisation, einen Verein, eine Stiftung oder eine Einrichtung bestimmen.

Beispiel:

Der ledige Erblasser hat ein einziges Kind, seinen behinderten Sohn Thorsten. Dieser ist erwachsen und lebt in einem Wohnheim. Der Nachlass des Erblassers besteht aus einem vermieteten Mehrfamilienhaus und verschiedenen Wertpapieren. Im Testament ist angeordnet, dass Thorsten zum Vorerben und bei seinem Tod die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück zum Nacherben eingesetzt wird. Mit dem Tod des Erblassers wird Thorsten Vorerbe des Nachlasses. Stirbt er, fallen Haus und Wertpapiere an die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück. Die Stiftung beerbt insofern den Erblasser direkt und ist nicht etwa Erbe von dessen Sohn Thorsten.

Die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück kann vom Sozialhilfeträger nicht auf Ersatz der Sozialhilfekosten in Anspruch genommen werden, die für die Betreuung von Thorsten im Wohnheim entstanden sind.



Was ein Behindertentestament alles regelt

Der Testamentsvollstrecker

Im Behindertentestament muss zusätzlich zur Vor- und Nacherbschaft eine lebenslange Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft angeordnet werden.

Zusätzlich zur Einsetzung als Vorerben wird eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod des behinderten Angehörigen angeordnet. Als Erblasser benennen Sie hierfür einen Testamentsvollstrecker im Behindertentestament. Zum Testamentsvollstrecker sollte eine dem Angehörigen besonders verbundene Person bestellt werden, wie Geschwister, Verwandte oder Freunde der Familie. Der Testamentsvollstrecker wacht als Verwalter des Erbes darüber, dass das Testament entsprechend dem Willen des verstorbenen Erblassers ausgeführt wird.

Besonders wichtig ist die genaue Regelung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers, damit dem behinderten Menschen als Vorerbe auch die Erträge seines Erbes zukommen und nicht dem Sozialhilferegress ausgesetzt sind. Hierzu wird der Testamentsvollstrecker verpflichtet, die Erträge ausschließlich für (persönliche) Zwecke zu verwenden, die unter die Regelungen zum sozialhilfe-rechtlich geschützten Vermögen fallen.

Der Testamentsvollstrecker hat den im Behindertentestament formulierten Willen des Erblassers umzusetzen, einschließlich aller Vorgaben, wie er das Erbe des Angehörigen mit Behinderung zu verwalten hat. Diese Aufgabe hat er gewissenhaft und nachprüfbar zu erfüllen. Kontrolliert wird sein Handeln durch den Erben, genauer: durch dessen gesetzlichen Betreuer. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Testamentsvollstrecker und Betreuer nicht dieselbe Person sein. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung hier lediglich bei Eltern. Nur der überlebende Elternteil darf also zugleich Betreuer und Testamentsvollstrecker des behinderten Kindes sein.

Der Testamentsvollstrecker soll seine Aufgabe dauerhaft nach den von Ihnen als Erblasser vorgegebenen Auflagen erfüllen. Üblicherweise endet sein Amt erst mit seinem Tod, er kann es jedoch auch kündigen. Für diese Fälle sollten Sie eine Nachfolgeregelung treffen und einen Ersatztestamentsvollstrecker benennen.

Als Testamentsvollstrecker kann ein Mensch (zum Beispiel der länger lebende Ehegatte) oder eine juristische Person (zum Beispiel ein Verein der Behindertenhilfe) eingesetzt werden.

Was ein Behindertentestament alles regelt

Der gesetzliche Betreuer

Sollte Ihr Angehöriger wegen seiner Behinderung Unterstützung bei der Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten benötigen, bestellt das Nachlassgericht einen Ergänzungsbetreuer. Dieser hat die Aufgabe, die Rechte des behinderten Erben zu wahren, ihn bei allen erbschaftsrelevanten Fragen zu unterstützen und seine Interessen gegenüber dem Testamentsvollstrecker zu vertreten. Auch wenn es von Rechts wegen keinen gesetzlichen Betreuer gibt, können Sie als Erblasser in Ihrem Testament eine Person Ihres Vertrauens als Betreuer vorschlagen, die sich nach Ihrem Tod um Ihren Angehörigen mit Behinderung kümmern soll.

Nacherbfall

Mit dem Tod des Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall ein. Der Nacherbe hat dann Anspruch auf die Abrechnung des Nachlasses und die Herausgabe des Vermögens gegenüber dem Testamentsvollstrecker. Als Nacherbe können Sie im Testament eine natürliche Person, ein Verein, eine Organisation oder eine andere Einrichtung festlegen.



Wie und bei wem können Sie ein Behindertentestament errichten?

Ein „Standard-Behindertentestament“ gibt es nicht. Erforderlich sind in jedem Einzelfall individuelle, an die konkreten Vermögensverhältnisse, die familiären Umstände und vor allem den Wünschen der Beteiligten angepasste Regelungen. Für nicht juristisch vorgebildete Eltern ist es nahezu unmöglich, ein wirksames und vom Sozialhilfeträger nicht angreifbares Behindertentestament zu entwerfen.

Die insbesondere im Internet kursierenden Vorlagen und Anleitungen sind häufig unvollständig oder fehlerhaft. Interessierte Eltern sollten sich daher unbedingt von einem sowohl im Behinderten- und Sozialhilferecht, als auch im Erbrecht einschlägig fachkundigen und erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Die Förderstiftung HHO

Der Förderstiftung ist es ein Anliegen, Familien mit behinderten Angehörigen in allen ihren persönlichen Belangen zu unterstützen. Sie kann beispielsweise dabei helfen eine Vertrauensperson zu finden, die das Amt des Testamentsvollstreckers übernimmt.

Der Testamentvollstrecker kann dauerhaft dem Vorerben mit Behinderung als kompetenter Partner zur Seite stehen und dafür sorgen, dass ihm alle Ansprüche aus einer Erbschaft gewahrt bleiben. Sie als Erblasser können sicher sein, dass die Verwaltung der Vermögenswerte durch den Testamentvollstrecker nach Ihren Vorgaben umgesetzt wird.

Im Behindertentestament können Sie die Förderstiftung zudem als Nacherben einsetzen. Auf diese Weise können Sie sicherstellen, dass das verbliebene Vermögen nach dem Tod Ihres Angehörigen anderen Menschen mit Behinderung zu Gute kommt.

Ihre Zuwendung hilft langfristig

Mit Ihrer Zuwendung helfen Sie der Förderstiftung bei der Erreichung ihrer Ziele und bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben. Sie helfen wirksam und langfristig. Wirksam, weil Ihre Zuwendung dazu beiträgt, Menschen mit einer Behinderung ein Leben in sozialer Integration zu ermöglichen. Langfristig, weil Sie mithelfen, die Arbeit der Förderstiftung auch in Zukunft zu sichern. Testamentarische Verfügungen zugunsten der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück sind von der Erbschaftssteuer befreit.



Die Förderstiftung

Wir haben Ihr Interesse geweckt und konnten Sie von unserer Stiftungsarbeit zum Wohle von Menschen mit Behinderung überzeugen? Sie wollen noch mehr zur Förderstiftung wissen? Dann lassen Sie uns ins Gespräch kommen. **Wir freuen uns auf Sie!**

Vorstand und Geschäftsführung

Antonius Fahnemann

(Vorstandsvorsitzender)

a.fahnemann@stiftung-hho.de

Georg Hein

(stellv. Vorstandsvorsitzender)

g.hein@stiftung-hho.de

Guido Halfter

(Vorstand)

g.halfter@stiftung-hho.de

Brigitte Otto

(Vorstand)

b.otto@stiftung-hho.de

Dietrich Witte

(Vorstand)

d.witte@stiftung-hho.de

Heiner Böckmann

(Geschäftsführer)

h.boeckmann@stiftung-hho.de



Industriestraße 7
49082 Osnabrück

Fon 0541 / 99 91 - 213
Fax 0541 / 99 91 - 484
E-Mail info@stiftung-hho.de
www.stiftung-hho.de

Spendenkonto

Sparkasse Osnabrück
BLZ 265 501 05
Kto.-Nr. 386 38